



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_33** JAHRGANG 42  
15. April 2013

### **Änderung und Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachlehrinstituts (SLI) der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 15.04.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 sowie 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 672) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachlehrinstituts (SLI) erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

##### Teil I: Verwaltungsordnung

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung

##### Teil II: Benutzungsordnung

- § 4 Benutzungsberechtigung
- § 5 Beiträge
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Teilnahmebedingungen
- § 8 Ausschluss von der Benutzung
- § 9 Haftung und Nutzungsbeschränkung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

#### **Teil I: Verwaltungsordnung**

##### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Sprachlehrinstitut (SLI) ist gemäß § 29 Abs. 1 HG eine zentrale Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal. Es ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung von Sprachkursen als fakultatives Angebot für Hochschulangehörige aller Fachbereiche und der Verwaltung.

## **§ 2 Aufgaben**

Das Angebot des SLI dient dazu, Hochschulangehörigen zu einer zusätzlichen Qualifikation in Studium und Beruf zu verhelfen. Aufgabe des SLI ist es dabei, das Erlernen unterschiedlichster Sprachen sowohl durch Präsenzveranstaltungen als auch durch die Bereitstellung von Selbstlernmaterialien zu gewährleisten und zu fördern. Folgende Bereiche sind dabei zu unterscheiden:

- (1) Fremd- und Fachsprachen
  - Planung, Organisation und Durchführung von Präsenzveranstaltungen sowohl für den allgemeinsprachlichen als auch den fachsprachlichen Bereich;
  - Erstellung und Durchführung von Abschlussklausuren;
  - Vergabe von Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen und Zertifikaten;
  - Vergabe von Leistungspunkten für Wahl- und /oder Pflichtveranstaltungen in Absprache mit den Fachbereichen;
  - Spezielle Kursangebote in Absprache mit den Fachbereichen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten;
  - Durchführung internationaler Sprachprüfungen.
- (2) Deutsch als Fremdsprache
  - Entwicklung von Kurscurricula im Bereich Deutsch als Fremdsprache;
  - Durchführung von studienvorbereitenden als auch studienbegleitenden Deutschkursen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber;
  - Organisation, Konzeption und Durchführung der DSH gemäß der „Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber“ in Kooperation mit dem Akademischen Auslandsamt;
  - Vergabe von Leistungspunkten für Wahl- und/oder Pflichtveranstaltungen in Absprache mit den Fachbereichen.
- (3) Selbstlernzentrum
  - Sichtung, Bewertung, Auswahl und Bereitstellung von entsprechender Lernsoftware für die Nutzung im Selbstlernzentrum;
  - Entwicklung von Selbstlernmaterialien zur Unterstützung der Präsenzveranstaltungen, soweit die Kapazitäten es zulassen;
  - Information und Beratung im Bereich des computergestützten Fremdsprachenlernens;
  - Einführung in die Nutzung des Selbstlernzentrums.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Das SLI wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Rektor bestellt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter ist die oder der Vorgesetzte der Bediensteten des SLI.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des SLI und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz der Bediensteten verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie oder er die dem SLI zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter berichtet jährlich dem Senat über die Erfüllung der Aufgaben des SLI.

## **Teil II: Benutzungsordnung**

### **§ 4 Benutzungsberechtigung**

- (1) Wer das SLI benutzen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und dem SLI. Der Inhalt des Benutzungsverhältnisses ist durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Für die Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal gilt der Studierendenausweis bzw. der Dienstausweis oder ein entsprechender Nachweis, der ihre Tätigkeit an der Hochschule belegt,

für andere Personen der besondere Gasthörerschein für die Nutzung des SLI-Angebots oder der Studierendenausweis einer anderen Hochschule als Benutzerausweis.

- (3) Die Benutzung durch andere Personen kann durch die Leiterin oder den Leiter des SLI eingeschränkt werden, soweit die Bedürfnisse der Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal dem entgegenstehen.
- (4) Für die Benutzung der Lernmaterialien im Selbstlernzentrum sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebs des Selbstlernzentrums zuwiderlaufen, insbesondere andere Benutzerinnen und Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen.

## **§ 5 Beiträge**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Sprachkursen und Sprachkompetenzprüfungen des Sprachlehrinstituts werden auf Grund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.03.2011 (GV. NRW S. 165), mit neuer Bezeichnung in „Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben – Hochschulabgabengesetz - HAbgG NRW“ i.V.m. § 1 Abs. 3 Hochschulabgabenverordnung – HAbgG-VO vom 01.11.2011 (GV. NRW S. 494) Teilnehmerbeiträge erhoben.

Näheres zur Beitragserhebung wird in einer speziellen Beitragsordnung des SLI geregelt.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zu den studienvorbereitenden Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der Bergischen Universität Wuppertal im Rahmen eines qualitativen Auswahlverfahrens. Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden jeweils für das Semester der Teilnahme in den studienvorbereitenden Deutschkurs eingeschrieben.
- (2) Die Zulassung zu allen weiteren Fremdsprachenkursen erfolgt durch eine persönliche Anmeldung unter Vorlage des Benutzerausweises im Sekretariat des SLI.
- (3) Am Sprachlehrrangebot des SLI können Personen gem. § 4 Abs. 2 nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises teilnehmen.
- (4) Besondere Gasthörerinnen und –hörer, die ausschließlich am Veranstaltungs- und Sprachkursangebot oder am DSH-Prüfungsangebot des SLI teilnehmen wollen, können nur teilnehmen, soweit nach Anmeldeschluss noch Kursplätze frei sind und die verfügbaren Kursplätze nicht bereits durch vorrangige Bewerberinnen und Bewerber, wie z. B. Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, belegt sind.
- (5) Die Zulassung zu den höheren Stufen der einzelnen Sprachkurse erfolgt erst, nachdem der Kenntnisstand der Teilnehmerin oder des Teilnehmers für die jeweilige Sprache ermittelt wurde. Dies geschieht:
  - (a) für Neueinsteigerinnen oder Neueinsteiger durch einen entsprechenden Einstufungstest;
  - (b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in derselben Sprache bereits an einem Sprachkurs des SLI teilgenommen haben, durch einen Leistungsnachweis, der den erfolgreichen Abschluss eines vorangegangenen Kurses belegt.
- (6) Jeder Kurs, der nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Semestern maximal zweimal wiederholt werden.

## **§ 7 Teilnahmebedingungen**

- (1) Von der Teilnehmerin und dem Teilnehmer wird eine regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht erwartet.
- (2) Wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sich nicht spätestens und unverzüglich nach der ersten Veranstaltung abgemeldet hat oder in der ersten Veranstaltung unentschuldig fehlt, wird der Platz anderweitig vergeben.

- (3) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat nur Anspruch auf einen Teilnahmenachweis, benoteten Leistungsnachweis oder Zertifikat wenn
  - a) sie oder er nicht mehr als dreimal im Veranstaltungszyklus unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) sie oder er im SLI registriert wurde.Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest spätestens nach einer Woche im Sekretariat vorzulegen. Die entschuldigenden Fehlzeiten dürfen nicht mehr als 25% der Kursdauer betragen.
- (4) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat nur einen Anspruch auf einen benoteten Leistungsnachweis bzw. ein Zertifikat, wenn sie oder er in dem entsprechenden Kurs eine Klausur erfolgreich abgelegt und sich genügend mündlich am Unterricht beteiligt hat. Bei den weiterführenden mehrstufigen Kurstypen ist die erfolgreiche Absolvierung aller Kursstufen für das Erlangen des Zertifikates Voraussetzung. Für den erfolgreichen Abschluss eines Kurses ist eine mindestens ausreichende Abschlussnote Voraussetzung. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Klausur wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Beim Rücktritt von einer Klausur aus Krankheitsgründen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zwingend erforderlich. Bei Genehmigung des Rücktritts muss die Nachprüfung innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsende abgelegt werden.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Werden Unterrichtsverlauf und Kurskonzeption durch bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in einer Weise gestört, die den Lernerfolg der anderen Kursteilnehmer nachhaltig gefährdet, können diese Teilnehmerinnen oder Teilnehmer durch die Leiterin oder den Leiter des SLI bzw. seine Stellvertretung je nach Schwere und Dauer der Störung von einzelnen Unterrichtsstunden, vom Sprachkurs oder vom gesamten Kursprogramm ausgeschlossen werden. Stört die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Unterrichtsablauf, so kann sie oder er von der Lehrkraft von dieser Lehreinheit ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Einheit als nicht besucht.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die bei der Nutzung des Selbstlernzentrums schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die Geschäftsabläufe des SLI nachhaltig stören oder unter falschen Voraussetzungen die Berechtigung zur Kursteilnahme erwerben, können vorübergehend und in besonders schwerem Fall dauerhaft von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) In der Regel sollen Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ohne Androhung erfolgen. Die Benutzerin oder der Benutzer soll davon unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt. Der Benutzerin oder dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu. Ein Ausschluss von der Benutzung wird vom Rektor auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des SLI ausgesprochen.
- (4) Nähere Spezifikationen sind in den Kursordnungen zu den Bereichen Fremd- und Fachsprachen bzw. Deutsch als Fremdsprache enthalten.

## **§ 9**

### **Haftung und Nutzungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer des SLI haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten, den Medien oder in den Räumen des SLI entstehen, für schuldhaft verursachte Verluste und Veränderungen der Daten und Programme des SLI sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Ordnung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben durch vorbeugende Maßnahmen einen möglicherweise entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.
- (2) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern des SLI nicht gestattet
  - (a) im Selbstlernzentrum Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen an den PCs zu verändern,
  - (b) technische Störungen selbst zu beheben,
  - (c) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz auf den Arbeitsplätzen zu installieren, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen worden sind,
  - (d) eigene Datenträger an den PCs zu nutzen, die nicht ausdrücklich dafür freigegeben sind.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des SLI tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachlehrinstituts (SLI) der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 40/05) vom 14.07.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.04.2013.

Wuppertal, den 15.04.2013

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch